

Borchardt Versicherungsmakler · Krefelder Weg 8 · D- 22419 Hamburg

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Krefelder Weg 8
D- 22419 Hamburg

TELEFON (040) 527 93 32

TELEFAX (040) 527 77 23

E-MAIL info@versicherung-borchardt.de

INTERNET www.versicherung-borchardt.de

Datum
18.05.2011

Vorab per Telefax an: 030 18441-4900

Austritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 190 Abs. 3 SGB V bei bestehendem Wahltarif

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Versicherungsmaklerbüro erhält seit Anfang des Jahres zahlreiche Anfragen von freiwillig gesetzlich Versicherten, denen die gesetzlichen Krankenkassen den Austritt mit Hinweis auf die Bindungsfrist eines Wahltarifes verweigert. Es handelt sich überwiegend um Mitglieder der GKV, die zum 1.1.2011 durch erstmaliges Überschreiten der JAEG gem. § 6 Abs. 4 SGB V versicherungsfrei geworden sind. Teilweise berufen sich die Krankenkassen auf eine gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände aus 2008.

Ich hatte mich im Februar mit der Bitte um Klärung an das Bundesversicherungsamt gewandt. Die Aufsichtsbehörde stellte den Sachverhalt mit Rundschreiben vom 3. März 2011 dahingehend klar, dass, so das Versicherungsamt, da § 53 Abs. 8 SGB V beim dargestellten Statuswechsel keine Anwendung findet, es unzulässig sei, einem Pflichtmitglied bei


Überschreiten der JAE (§ 6 Abs. 4 SGB V) und Abgabe einer Austrittserklärung (§ 190 Abs. 3 SGB V) das Ende der Mitgliedschaft und eine entsprechende Bestätigung mit der Begründung zu verweigern, er sei gemäß § 53 Abs. 8 SGB V bis zum Ende der Mindestbindung an die Kasse gebunden.

Ich bitte höflich um Auskunft zu den folgenden Fragen:

1. Welches Ergebnis liegt Ihnen zur Beratung des Spitzenverbandes der Krankenkassen vom 29.3.11 bezüglich des Rundschreibens des Versicherungsamtes vor?
2. Können Mitglieder, die keine Mitteilung der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit erhalten haben (vgl. § 190 Abs. 3 SGB V:[...] wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt [...]) auch jetzt noch Ihren Austritt erklären?
3. Ist nach Auffassung des BMG der Austritt aus der GKV gem. § 190 Abs. 3 SGB V bei erstmaligem Überschreiten der JAEG trotz bestehendem Wahltarif möglich?
4. Zu welchem Zeitpunkt beginnt die in § 190 Abs. 3 geregelte 2-wöchige Frist zu laufen, für den Fall, dass dem Versicherte der „Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit“ nicht zugegangen ist?

Da einige Krankenkassen den Austritt anerkennen, andere aber nicht führt das zu einer Ungleichbehandlung von Mitgliedern, die m.E. nicht weiter hinnehmbar ist. Eine einheitliche Rechtsauslegung der Kassen wäre dringend erforderlich.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



i.A. Frederik Borchardt